



3003 Bern, 18. Februar 2019

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Sanierung Piste 10-28, Projektänderung Kabelrohrblöcke
Projekt-Nr. 16-06-020

A. Sachverhalt

1. Ausgangslage

Am 12. Februar 2018 erteilte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) der Flughafen Zürich AG (FZAG) die Plangenehmigung für die Sanierung der Piste 10-28, gegen die die Gemeinde Rümlang Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) erhob. Mit Urteil vom 21. Juni 2018 entzog das BVGer der Beschwerde teilweise die aufschiebende Wirkung und mit Urteil vom 4. Januar 2019 wies es die Beschwerde vollumfänglich ab.

2. Gesuch

2.1 Gesuchseinreichung

Am 9. Juli 2018 (Eingangsdatum) reichte die FZAG dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des UVEK das Plangenehmigungsgesuch für Anpassungen des Elektroprojekts für die Pistenbefeuerung ein, das einerseits geänderte Kabeltrassen, -rohrblöcke und -zugschächte, andererseits wegen der Verlegung der Hauptzuleitung verschiedene neue Leitungsquerungen der Rollwege ALPHA, BRAVO und LIMA sowie die Anpassung der Einspeisestellen umfasst. Schliesslich ist im Bereich des Anflugs auf die Piste 28 eine zusätzliche Pistenquerung östlich der Schwelle für die Anflugbefeuerung vorgesehen. Das neue Elektroprojekt ersetzt das mit der Plangenehmigung vom 12. Februar 2018 genehmigte vollständig.

2.2 Begründung und Projektbescrieb

Die FZAG begründet das Gesuch damit, dass das ursprüngliche Projekt für die Elektroplanung auf Grundlage des damals gültigen technischen Standes der LED-Befeuerungstechnologie erarbeitet worden sei. Das weitergeführte Bauprojekt berücksichtige nun den weiterentwickelten, neuesten Technologiestandard. Weiter habe die Werkleitungsplanung von der Trafostation Ost auf die neu geplante Trafostation O18 Mitte¹ angepasst werden müssen, wobei die Leitungsführung so optimiert worden sei, dass die bestehenden Kabelrohre soweit möglich und sinnvoll weiterverwendet werden könnten. Mit dem neuen Konzept lägen die Kabelzugschächte nun hauptsächlich ausserhalb der Protected Areas der Pisten 10-28 und 16-34. Dank der Nutzung der bestehenden Kabelrohre entfielen zudem mehrere der im ursprünglichen Gesuch vorgesehenen Rollwegquerungen. Ausserdem habe die Gesamtlänge der Leitungstrassen leicht reduziert werden können. Die Projektänderungen führten jedoch zu keinen wesentlichen Anpassungen des Bauablaufs.

¹ Plangenehmigungen des UVEK vom 15. September 2017: Neu- und Rückbau der Trafostationen (O19/O20/O7), Projekt-Nr. 16-02-011 und vom 15. Februar 2018: Neubau Trafostation Mitte (O18), Projekt-Nr. 17-06-012

Der Baubeginn ist für Mitte März 2019, das Bauende bzw. die Inbetriebnahme für Ende November 2019 geplant.

Die Baukosten für das gesamte Umbauprojekt werden mit rund Fr. 4 900 000.– veranschlagt.

2.3 *Standort*

Flughafen – Luftseite, rund um die Piste 10-28, Grundstück-Kat.-Nrn. 3139.14, Gemeindegebiet von Kloten (östlich des Pistenkreuzes) und 4100, Gemeindegebiet von Rümlang (westlich des Pistenkreuzes).

2.4 *Eigentumsverhältnisse*

Die FZAG ist gemäss Angaben im Gesuch sowohl Grund- als auch Werkeigentümerin.

2.5 *Gesuchsunterlagen*

2.5.1 *Ursprüngliches Gesuch*

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben und folgende Beilagen:

- Technischer Bericht vom 9. Juli 2018;
- Übersichts- und Detailpläne; und
- Stellungnahme des Zonenschutzes vom 10. Juli 2018.

2.5.2 *Im Laufe des Verfahrens nachgereichte Unterlagen*

Am 10. August 2018 reichte die FZAG via AFV Detailpläne mit Angaben zur Querung der Treibstoffleitungen der Unterflurbetankungsanlage Flughafen Zürich AG (UBAG) ein, die das AFV an die UBAG und an das BAZL weiterleitete.

2.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

3. Instruktion

3.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK²-Sitzung vom 15. März 2018 (VPK 02/1/) hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG³ festgelegt. Das Gesuch wurde daher weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Am 18. Juli 2018 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an. Die betroffenen Gemeinden wurden wie üblich durch den Kanton angehört.

Das BAZL prüfte das Änderungsgesuch und kam zum Schluss, dass dafür keine erneute luftfahrtspezifische Projektprüfung erforderlich ist.

Da das Änderungsprojekt gegenüber dem bereits bewilligten zu keinen relevanten neuen Umweltauswirkungen führt, konnte auf eine Anhörung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) verzichtet werden.

Das AFV hielt am 31. Juli 2018 fest, in den Unterlagen zur Projektänderung fehlten Angaben zur Querung der Treibstoffleitungen der Unterflurbetankungsanlage Flughafen Zürich AG (UBAG). Am 10. August 2018 reichte die FZAG via AFV Detailpläne dazu ein, die das AFV an die UBAG und an das BAZL weiterleitete.

Am 27. August 2018 stellte das AFV dem BAZL und in Kopie der FZAG die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen (ohne UBAG) sowie der Stadt Kloten zu. Die Gemeinde Rümlang verzichtete gemäss Angaben des AFV angesichts des laufenden Beschwerdeverfahrens vor BVGer auf eine Stellungnahme zur Projektänderung.

Am 20. September 2018 folgte die Stellungnahme der UBAG. Sie verwies darauf, dass für die Querung der Treibstoffleitung ein Baugesuch Dritter nach Art. 28 RLG⁴ bzw. Art. 26 und 27 RLV⁵ erforderlich sei.

Das Eidg. Rohrleitungsinspektorat (ERI) prüfte die Unterlagen und erteilte unter Auflagen am 26. November 2018 die entsprechende Bewilligung nach RLG.

Vor dem Entscheid gab das BAZL der FZAG am 28. November 2018 im Sinne von Art. 30 VwVG⁶ Gelegenheit zu Schlussbemerkungen. Am 22. Januar 2019 teilte die

² Verfahrensprüfungskommission der FZAG

³ Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

⁴ Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz); SR 746.1

⁵ Rohrleitungsverordnung; SR 746.11

⁶ Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz); SR 172.021

FZAG mit, dass sie zu den Anträgen der Fachstellen und der Stadt Kloten keine Einwände habe. Damit war die Instruktion abgeschlossen.

3.2 *Stellungnahmen*

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Zonenschutz (Gesuchsbeilage) vom 10. Juli 2018;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 18. Juli 2018;
- Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 19. Juli 2018;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 19. Juli 2018;
- Kanton Zürich, Koordination Bau und Umwelt (KOBU), vom 14. August 2018;
- Skyguide, Project und Planning, vom 17. August 2018;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 22. August 2018;
- UBAG vom 20. September 2018;
- ERI (Bewilligung nach RLG für Bauvorhaben Dritter) vom 26. November 2018;
- FZAG, Schlussbemerkungen vom 22. Januar 2019 (E-Mail).

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Die Kabeltrassen für die Pistenbefeuerungsanlagen dienen dem Betrieb des Flughafens und gelten nach Art. 2 VIL⁷ als Flugplatzanlagen. Nach Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig. Da das UVEK für die ursprüngliche Plangenehmigung zuständig war, ist es auch für die Genehmigung der Projektänderung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f, sowie den Vorschriften des VwVG. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Beim Vorhaben handelt es sich um eine Projektänderung für die Elektroerschliessung für die Befeuerung der Piste 10-28, die zu keiner wesentlichen Erweiterung oder Betriebsänderung des Flughafens führt; es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 10a USG⁸ bzw. Art. 2 UVPV⁹ erforderlich.

Das Vorhaben verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht. Die geplanten Projektänderungen übersteigen jedoch den Umfang, der nach Art. 28 Abs. 1 lit. h. VIL (untergeordnete Abweichungen von genehmigten Plänen) als genehmigungsfrei eingestuft werden könnte. Zudem ist nach RLG für die Querung der Treibstoffleitungen der UBAG eine Bewilligung des ERI für ein Bauvorhaben Dritter erforderlich. Im Vergleich zum genehmigten Projekt sind aber keine neuen schutzwürdigen Interessen Dritter betroffen. Somit sind die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage erfüllt.

⁷ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

⁸ Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz); SR 814.01

⁹ Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung; SR 814.011

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG¹⁰. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit den bundesrechtlichen Bestimmungen nach LFG, RLG und USG vereinbar ist.

In Anwendung von Art. 62a RVOG wird die Bewilligung des ERI vom 26. November 2018 (Bewilligung nach RLG für Bauvorhaben Dritter) als Stellungnahme entgegengenommen. Mit der vorliegenden Plangenehmigung wird auch die Genehmigung für die Querung der beiden Treibstoffleitungen mit zusätzlichen Elektroleitungen erteilt; es gilt die Beschwerdefrist der vorliegenden Verfügung.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt die Festlegungen des Sachplans Verkehr Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) einhält sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird. Eine Begründung für die Projektänderung liegt vor (vgl. A.2.2 oben). Sie ist nachvollziehbar. Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten. Auf die Anträge der angehörten Fachstellen von Bund, Kanton und der Stadt Kloten sowie von UBAG bzw. ERI ist im Folgenden einzugehen.

2.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.3 *Raumplanung und Sachplan Verkehr Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Die Projektänderung betrifft ein genehmigtes Instandsetzungsprojekt einer bestehenden Flugplatzanlage auf der Luftseite des Flughafens innerhalb des SIL-Perimeters

¹⁰ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 23. August 2017. Die Standortgebundenheit ist gegeben. Das Vorhaben steht mit den Festlegungen des SIL und den Anforderungen der Raumplanung im Einklang; die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.4 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Für die Projektänderung war keine solche erforderlich; die luftfahrtspezifischen Auflagen aus der Plangenehmigung vom 12. Februar 2018 bleiben weiterhin gültig.

Die Zulassung des Flughafens Zürich erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Inhaltlich ergeben sich in den hier relevanten Punkten keine Änderungen gegenüber den Bestimmungen aus dem Anhang 14 zum Übereinkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO Annex 14).

Der Zonenschutz hat keine Einwände gegen die Projektänderung.

Die Skyguide hat die Unterlagen geprüft und hält fest, aufgrund des neuen Einspeisungskonzeptes könnten während der Bauphase Arbeiten im Bereich der Critical Area des ILS für die Piste 28, insbesondere im Bereich des Glide-Path (GP) 28, nötig sein. Diese Arbeiten bedingten ggf. das Ausschalten des GP, was zu längeren Prozesswegen und zu zusätzlichen Absprachen mit der Abteilung Operations führe. Falls die Arbeiten die Stromversorgung tangierten, könnte das zu einem Stromunterbruch verschiedener Überwachungssysteme (MLAT, SMR etc.) führen, was zu vermeiden sei.

Die Skyguide beantragt,

- [1] während der Bauphase sei sicherzustellen, dass die bestehenden Critical und Sensitive Areas des ILS 28 respektiert würden; und
- [2] vor Baubeginn müsse für die Koordination der Arbeiten in der Critical Area GP 28 mit der Skyguide Kontakt aufgenommen werden.

Die Anträge der Skyguide erscheinen zweck- und verhältnismässig; sie werden daher als Auflagen in die vorliegende Verfügung übernommen.

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Soweit mit dem vorliegenden Entscheid nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt wird, behalten die Festlegungen und Auflagen aus der Plangenehmigung vom 12. Februar 2018 zum ursprünglichen Vorhaben auch für die vorliegende Projektänderung ihre Gültigkeit.

Auch die Ausführung der Projektänderung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

2.6 *Zollsicherheit*

Die Zollstelle hat keine Einwände gegen die Projektänderung; Auflagen erübrigen sich hier.

2.7 *Anträge der Kantonspolizei*

Auch die Flughafenpolizei hat gegen das Änderungsgesuch der FZAG keine Einwände. Um zeitgerechte Interventionen sicherzustellen, beantragt sie,

- [1] die Zu- und Wegfahrten für die Rettungsachsen der Piste 10-28 und der Interventionsfläche Holding 10 müssten auch während der Bauzeit für Blaulichtorganisationen gewährleistet sein; und
- [2] temporäre Änderungen der Verkehrsführung und -wege in den betroffenen Bereichen seien ihr frühzeitig bekanntzugeben, damit sie deren Auswirkungen für Interventionen durch Blaulichtorganisationen beurteilen könne.

Diese Anträge sind identisch mit denen zum ursprünglichen Gesuch, die als Auflagen verfügt wurden. Da die Auflagen aus der Plangenehmigung vom 12. Februar 2018 weiterhin gültig bleiben, erübrigen sich hier neue Auflagen.

2.8 *Brandschutz und Feuerpolizei*

Die Stadt Kloten hat das Gesuch für die Projektänderung geprüft und hält fest, aus bau- und feuerpolizeilicher Sicht seien keine Auflagen erforderlich.

Auch SRZ hält fest, die Projektänderung habe keine Auswirkung auf die Stellungnahme bzw. Anträge von SRZ zum ursprünglichen Projekt.

Da die Auflagen aus der Plangenehmigung vom 12. Februar 2018 weiterhin gültig bleiben, erübrigen sich auch hier neue Auflagen.

2.9 *Rohrleitungen*

Das Änderungsgesuch wurde bezüglich der Querungen der UBAG-Treibstoffleitungen durch die neuen Kabeltrassen vom ERI geprüft. Das ERI erteilte – gestützt auf Art. 4, 26 und 27 RLV – unter Auflagen am 26. November 2018 die entsprechende Bewilligung für Vorhaben Dritter.

Da es sich beim luftfahrtrechtlichen Plangenehmigungsverfahren um ein konzentriertes Entscheidungsverfahren handelt (vgl. Ziffer B.1.3 oben), ist die Bewilligung des ERI in

die vorliegende Plangenehmigung zu integrieren. Die Auflagen des ERI sind umzusetzen bzw. einzuhalten; die Bewilligung des ERI wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung. Eine entsprechende Auflage wird verfügt.

Zum Schutz der bestehenden Rohrleitungen (Treibstoffleitungen der UBAG) verfügte das UVEK unter Ziffer C.3.4 in der Plangenehmigung vom 12. Februar 2018 insgesamt fünf Auflagen. Diese Auflagen behalten ihre Gültigkeit und werden für das geänderte Elektroprojekt mit obenstehender Auflage ergänzt.

2.10 Umwelt-, Natur- und Heimatschutz

Laut Umweltnotiz zum ursprünglichen Projekt handelt es sich beim Projekt um eine zeitlich beschränkte Unterhaltsmassnahme sowie um notwendige Anpassungen der Rollwege; vom Umfang und Aufwand her handle es sich um ein grösseres Bauvorhaben mit entsprechenden Auswirkungen auf die Umwelt. Den «Umweltschutzbestimmungen für Bauprojekte» des Flughafens lägen zudem die einschlägigen Gesetzesbestimmungen zugrunde, sie seien jeweils Teil der Submissionsbestimmungen und der Werkverträge mit den Bauunternehmen und gelten am Flughafen Zürich grundsätzlich als Umweltstandard für die Realisierung; die Bestimmungen könnten je nach Projekt weiter präzisiert werden. Zusammen mit dem GEP¹¹ des Flughafens und dem GEK¹² für Bauabfälle auf dem Flughafen stellten sie eine fundierte Basis für die umweltgerechte Realisierung von Bauvorhaben dar.

Im Kapitel 4 des technischen Berichts für die hier zu beurteilende Projektänderung werden deren Umweltauswirkungen beschrieben und festgehalten,

- durch die Reduktion der nötigen Rollwegquerungen und Nutzung bestehender Kabelrohre könne die Anzahl lärmintensiver Grab- und Belagsarbeiten generell reduziert werden. Für den Bau einer Querung sei mit jeweils ca. fünf Baunächten zu rechnen;
- um die Lärmbelästigung von Rümplang zu verringern, könnten die Querungen der Rollwege Bravo und Lima gleichzeitig ausgeführt werden; zudem befänden sich neu die nun vorgesehenen Querungen der beiden Rollwege weiter weg von der Piste, wodurch weniger Arbeiten in den befestigten Flächen notwendig seien; und
- durch den grösseren Abstand der Elektrotrassen vom Pistenrand ändere sich an der durch das Projekt neu versiegelten Gesamtfläche nichts. Wie in der Umweltnotiz zum ursprünglichen Projekt beschrieben, würden durch den Rückbau bestehender Anlagen (Rollweg ALPHA 4 und Schaltstationen) netto rund 900 m² zusätzliche Grünflächen erstellt. Das ausgehobene Bodenmaterial für die Elektrotrassen werde seitlich gelagert und wie ursprünglich geplant vor Ort wieder eingebaut. Die bodenschutzrelevanten Arbeiten würden durch eine Boden-Fachperson begleitet und überwacht. Mit der bodenkundlichen Baubegleitung werde

¹¹ Genereller Entwässerungsplan

¹² Generelles Entsorgungskonzept für Bauabfälle

der physikalische, chemisch-stoffliche sowie biologische Bodenschutz sichergestellt.

Der oben erwähnte Vorschlag, nach dem die Querungen der Rollwege Bravo und Lima gleichzeitig ausgeführt werden können, um die Lärmbelastung von Rümliang zu verringern, erscheint dem UVEK zweckmässig. Sollte das nicht möglich sein, ist das gegenüber dem BAZL schriftlich zu begründen. In die vorliegende Verfügung ist daher eine entsprechende Auflage aufzunehmen.

Die KOBU hält fest, die Prüfung des Änderungsgesuchs habe ergeben, dass

- das Projekt keine archäologische Zone tangiere,
- sich aus Sicht des Naturschutzes gegenüber dem am 12. Februar 2018 genehmigten Projekt keine essentiellen Änderungen ergäben und die geplanten [recte: verfügten] Ersatzmassnahmen weiterhin als angemessen anzusehen seien; und
- das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Massnahmen und der Anträge der KOBU bewilligt werden könne;

Bezüglich Neobiota und invasive Arten stellt die KOBU eine Reihe neuer Anträge:

- [1] Vor Baubeginn sei abzuklären, ob asiatischer Staudenknöterich, Essigbaum, drüsiges Springkraut, Ambrosia, Riesenbärenklau, schmalblättriges Greiskraut oder Erdmandelgras im Perimeter der geplanten Arbeiten vorkämen;
- [2] Boden oder Untergrund, der mit den erwähnten Arten belastet ist, sei am Entnahmeort zu verwerten oder in einer Deponie Typ B oder einer für die Ablagerung von biologisch belastetem Boden zugelassenen bzw. geeigneten Kiesgrube zu entsorgen. Boden, der mit drüsigem Springkraut belastet ist, könne unter Auflagen auch in der Landwirtschaft verwertet werden (siehe Empfehlungen der Arbeitsgruppe Invasive Neobiota [AGIN]). Beim Umgang mit biologisch belastetem Boden oder Untergrund seien die Empfehlungen der AGIN zu beachten;
- [3] falls Boden oder Untergrund anfalle, der mit Essigbaum oder asiatischem Staudenknöterich belastet ist, sei ein im Kanton Zürich befugter Altlastenberater beizuziehen und vor Baubeginn das Zusatzformular «Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)» bei der Sektion Altlasten des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) einzureichen;
- [4] gegenüber dem Abnehmer sei eine allfällige Belastung des Bodens oder Untergrunds mit asiatischem Staudenknöterich, Essigbaum, Ambrosia, Riesenbärenklau oder Erdmandelgras zu deklarieren (siehe Deklarationsformulare Boden oder Untergrund);
- [5] Ambrosia sowie unterirdische Pflanzenteile (Rhizome, Wurzeln) des asiatischen Staudenknöterichs und des Essigbaums seien in einer Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) zu entsorgen. Fortpflanzungsfähiges Material der übrigen invasiven Neophyten sei in einer professionellen Platz- und Boxenkompostierung, einer CO-Vergärungsanlage mit Hygienisierungsschritt, einer Feststoffvergärungsanlage oder in einer KVA zu entsorgen;

- [6] offene Böden (Bodendepots, Installationsplätze, temporäre Rohböden) und Flächen mit lückenhafter Vegetation seien regelmässig auf das Vorhandensein von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Aufkommende invasive Neophyten seien zu bekämpfen. Bodendepots und längere Zeit brachliegende Flächen seien so rasch als möglich zu begrünen; und
- [7] fertiggestellte Flächen seien, sofern andere Auflagen insbesondere des Naturschutzes nicht dagegensprächen, so rasch als möglich zu begrünen. Bis sich die Zielvegetation entwickelt hat, seien sie regelmässig bezüglich invasiver Neophyten zu kontrollieren. Aufkommende invasive Neophyten seien zu bekämpfen. Die Übergabe der Kontrolle und Bekämpfung von invasiven Neophyten (Pflege der Grünflächen) an den regulären Unterhalt sei so zu organisieren, dass eine lückenlose Pflege sichergestellt sei.

Zu anderen Themen äussert sich die KOBU nicht.

Das UVEK kommt zum Schluss, dass der Umgang mit Neobiota im GEK des Flughafens generell geregelt ist. Die Anträge der KOBU präzisieren diese Vorgaben, sie erscheinen zweck- und verhältnismässig und werden als Auflagen in die vorliegende Verfügung übernommen.

2.11 *Fazit*

Das Gesuch für die Projektänderung der Elektrotrassen für die Befuerung der Piste 10-28, das in Zusammenhang mit der Pistensanierung ausgeführt wird, erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

2.12 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügbaren umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. SECO, ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, die Abnahme mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen anzuzeigen. Abnahmetermine sind

mit den involvierten Fachstellen frühzeitig zu vereinbaren.

3. Gebühren

Gemäss dem für Plangenehmigungsverfahren nach LFG geltenden Konzentrationsprinzip hat die Leitbehörde sämtliche anfallenden Gebühren in der Plangenehmigungsverfügung festzulegen. So kann sie unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips prüfen, ob alle Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und Komplexität des Gesuchs stehen.

3.1 Bund

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL¹³, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.). Das ERI erhebt für seine Bewilligung nach RLG keine Gebühr.

3.2 Kanton und Gemeinde

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Mit den Stellungnahmen ihrer Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidbefugnisse zustehen. Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für die Abgabe von (behördlichen) Stellungnahmen im Rahmen solcher Verfahren zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen (vgl. BGE 1C_78/2012, E. 4.2–4.5¹⁴).

Der Kanton Zürich weist für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Staatsgebühr ALN (Naturschutz)	Fr. 196.80
– Staatsgebühr ALN (Landwirtschaft und Meliorationen)	Fr. 131.20
– Staatsgebühr AWEL (Biosicherheit und Neobiota)	Fr. 131.20
– Ausfertigungsgebühr BV KOBÜ	Fr. 218.40
– Total	Fr. 677.60

¹³ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

¹⁴ Urteil vom 10. Oktober 2012, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, zu kantonalen Gebühren für Stellungnahmen in bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren

Die geltend gemachten Gebühren der KOBU für den Aufwand der kantonalen Fachstellen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die KOBU.

Die Stadt Kloten macht im vorliegenden Fall keine Gebühren geltend.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet.

Dem Kanton Zürich (via AFV), dem ERI und dem BAFU wird die vorliegende Verfügung zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG für die in Zusammenhang mit der Pistensanierung 10-28 auszuführende Projektänderung der Elektrotrassen für die Pistenbefeuernng wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafen – Luftseite, rund um die Piste 10-28, Grundstück-Kat.-Nrn. 3139.14, Gemeindegebiet von Kloten (östlich des Pistenkreuzes) und 4100, Gemeindegebiet von Rümlang (westlich des Pistenkreuzes).

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 9. Juli 2018 (Eingang beim BAZL) mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Bericht Änderungsgesuch Sanierung Piste 10-28, IG 10-28, % Basler & Hofmann AG, 8032 Zürich / IG RWY 10-28, % Locher Ingenieure AG, 8022 Zürich, 9.7.18;
- Plan Nr. P16PR002.02_33-205, Gesamtübersicht, Projektänderung Kabelrohrblöcke, 1:5000, Locher Ingenieure AG / Ingenieurbau Heierli AG, 9.7.18;
- Plan Nr. P16PR002.02_33-206 Situation, Projektänderung Kabelrohrblöcke, Teil Ost, 1:1000, Locher Ingenieure AG / Ingenieurbau Heierli AG, 9.7.18;
- Plan Nr. P16PR002.02_33-207 Situation, Projektänderung Kabelrohrblöcke, Teil West, 1:1000, Locher Ingenieure AG / Ingenieurbau Heierli AG, 9.7.18;
- Plan Nr. P16PR002.02_33-208 Situation, Projektänderung Kabelrohrblöcke, Teil Lima, 1:1000, Locher Ingenieure AG / Ingenieurbau Heierli AG, 9.7.18;
- Plan Nr. P16PR002.02_33-209 Situation / Schnitt, Projektänderung Kabelrohrblöcke, Querung Treibstoffleitung, 1:500 / 1:100, Locher Ingenieure AG / Ingenieurbau Heierli AG, 7.8.18.

2. Festlegung

Sofern im Folgenden nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt wird, behalten die Festlegungen und Auflagen aus der Plangenehmigung vom 12. Februar 2018 ihre Gültigkeit.

3. Auflagen

3.1 Allgemeine Bauauflagen

Die Ausführung der Projektänderung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

3.2 Luftfahrtspezifische Auflagen (Safety)

3.2.1 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die bestehenden Critical und Sensitive Areas für den GP 28 und das ILS 28 respektiert werden.

3.2.2 Vor Baubeginn muss für die Koordination der Arbeiten in der Critical Area GP 28 mit der Skyguide Kontakt aufgenommen werden.

3.3 Auflagen zur Sicherheit von Rohrleitungen

3.3.1 Die Auflagen des ERI gemäss Ziffer 2 der ERI-Bewilligung vom 21. November 2018 (Beilage 1) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.

3.3.2 Die fünf Auflagen unter Ziffer C.3.4 in der Plangenehmigung vom 12. Februar 2018 behalten ihre Gültigkeit und werden für das geänderte Elektroprojekt durch die obenstehende Auflage ergänzt.

3.4 Auflagen zum Umwelt-, Natur- und Heimatschutz

3.4.1 Die Querungen der Rollwege Bravo und Lima sind wenn immer möglich gleichzeitig auszuführen. Sollte das nicht möglich sein, ist das gegenüber dem BAZL schriftlich zu begründen.

3.4.2 Vor Baubeginn ist abzuklären, ob asiatischer Staudenknöterich, Essigbaum, drüsiges Springkraut, Ambrosia, Riesenbärenklau, schmalblättriges Greiskraut oder Erdmandelgras im Perimeter der geplanten Arbeiten vorkommen.

3.4.3 Boden oder Untergrund, der mit den erwähnten Arten belastet ist, ist am Entnahmestort zu verwerten oder in einer Deponie Typ B oder einer für die Ablagerung von biologisch belastetem Boden zugelassenen bzw. geeigneten Kiesgrube zu entsorgen. Boden, der mit drüsigem Springkraut belastet ist, kann gemäss den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Invasive Neobiota (AGIN) unter Auflagen auch in der Landwirtschaft verwertet werden. Beim Umgang mit biologisch belastetem Boden oder Untergrund sind die Empfehlungen der AGIN zu beachten.

- 3.4.4 Falls Boden oder Untergrund anfällt, der mit Essigbaum oder asiatischem Staudenknöterich belastet ist, ist ein im Kanton Zürich befugter Altlastenberater beizuziehen und vor Baubeginn das Zusatzformular «Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)» bei der Sektion Altlasten des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) einzureichen.
- 3.4.5 Gegenüber dem Abnehmer ist eine allfällige Belastung des Bodens oder Untergrunds mit asiatischem Staudenknöterich, Essigbaum, Ambrosia, Riesenbärenklau oder Erdmandelgras zu deklarieren (siehe Deklarationsformulare Boden oder Untergrund).
- 3.4.6 Ambrosia sowie unterirdische Pflanzenteile (Rhizome, Wurzeln) des asiatischen Staudenknöterichs und des Essigbaums sind in einer Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) zu entsorgen. Fortpflanzungsfähiges Material der übrigen invasiven Neophyten sei in einer professionellen Platz- und Boxenkompostierung, einer CO-Vergärungsanlage mit Hygienisierungsschritt, einer Feststoffvergärungsanlage oder in einer KVA zu entsorgen.
- 3.4.7 Offene Böden (Bodendepots, Installationsplätze, temporäre Rohböden) und Flächen mit lückenhafter Vegetation sind regelmässig auf das Vorhandensein von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Bodendepots und längere Zeit brachliegende Flächen sind so rasch als möglich zu begrünen.
- 3.4.8 Falls keine anderen Auflagen, insbesondere des Naturschutzes, dagegensprechen, sind fertiggestellte Flächen so rasch als möglich zu begrünen. Bis sich die Zielvegetation entwickelt hat, sind sie regelmässig bezüglich invasiver Neophyten zu kontrollieren. Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Die Übergabe der Kontrolle und Bekämpfung von invasiven Neophyten (Pflege der Grünflächen) an den regulären Unterhalt ist so zu organisieren, dass eine lückenlose Pflege sichergestellt ist.

4. Gebühren

- 4.1 Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.)
- 4.2 Die Gebühr des Kantons Zürich für die Prüfung des Gesuches beträgt Fr. 677.60; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die KOBU.
- 4.3 Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab/Recht und Verfahren, 8090 Zürich
- Eidg. Rohrleitungsinspektorat, 8304 Wallisellen
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation



i. A. Christian Hegner
Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Beilage

ERI: Bewilligung vom 26. November 2018 für die Querung der Treibstoffleitungen der UBAG mit zusätzlichen Elektroleitungen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.